

# RS Vwgh 1990/6/18 90/19/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1990

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

ABGB §1151 Abs1;

ARG 1984 §1 Abs1;

## Rechtssatz

Wenn auch Dienstverträgen der Charakter von Dauerschuldverhältnissen zukommt, so sagt das Zeitmoment als solches nichts über den Dienstvertrag aus. Wie lange Dienste geschuldet werden müssen, damit von einem Dienstvertrag gesprochen werden kann, ist letztlich unerheblich. Die Rechtsprechung hat in Fällen, bei denen es um die Abgrenzung zu Werkverträgen ging, den Standpunkt eingenommen, daß es der Annahme eines Arbeitsvertrages nicht schadet, wenn das Arbeitsverhältnis auch nur für einige Stunden begründet worden ist (s Dungal, Handbuch des österr Arbeitsrechtes 5, S 22 ff).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190038.X02

## Im RIS seit

11.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)